

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2009 (GV. NRW. S. 432, 436), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 1

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Neuss entsprechend der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Benutzung der Stadtbibliothek für ein Jahr	
a) für Erwachsene	19,00 €
b) für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	13,00 €
c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie Ehepaare	29,00 €
d) für Juristische Personen und Personenvereinigungen	90,00 €
e) für Erwachsene, Kinder oder Jugendliche zur ausschließlichen Nutzung der Online-Medien je Person	15,00 €
2. a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	7,00 €
b) Für die Ausstellung eines Tagesersatzausweises für Leser, die ihren Leseausweisvergessen haben (nur gültig am Ausstellungstag)	2,10 €
3. Für die Ausleihe aktueller Audio-CDs einschl. Hörbücher innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode	0,60 €
4. Für die Ausleihe aktueller DVDs innerhalb der Ausleihfrist je DVD und Ausleihperiode	0,60 €
5. Für die Ausleihe aktueller Konsolenspiele kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je Medium	zwischen 1,00 € und 5,00 €

6. Für die Ausleihe von Medien aus dem „Bestseller“-Angebot und BluRay-Discs kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je Medium	zwischen 1,50 € und 4,00 €
7. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. elektronischer Benachrichtigung (Die gebühr fällt bei bereitstellung des Mediums an.)	1,70 €
8. Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	
a) im Bereich des Inlandes	4,00 €
b) im Bereich des Auslandes	Erstattung der Selbstkosten
9. Für die Überschreitung der Ausleihfrist, ohne dass es einer Mahnung bedarf,	
a) bei Büchern und CD-ROMs	
1. bis 7. Tag der Fristüberschreitung	1,20 € je Einheit
8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung	2,60 € je Einheit
vom 15. Tage der Fristüberschreitung an	5,30 € je Einheit
b) bei Medien aus dem „Bestseller“-Angebot, Audio-CDs, Hörbüchern, BluRay-Discs, Konsolenspielen und DVDs, je Einheit je Tag der Fristüberschreitung	1,00 €
vom 10. Tage der Fristüberschreitung an je Einheit	10,00 €
10. Für jede Reinigung oder Teilbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungs- pauschale
11. Für jeden Verlust oder jede Totalbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungs- pauschale
12. Für Papierausdrucke aus dem Internet je Seite	0,10 €
13. Für die Nutzung des Internets kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je angefangene 30 Minuten	0,00 € bis 2,00 €
14. Versandpauschale je Benachrichtigung (Erinnerung an verspätete Medien oder ausstehende Gebühren) auf dem Postwege	0,60 €
15. Bearbeitungspauschale für die Erstellung eines Gebührenbescheides bei nicht erfolgter Medienrückgabe oder ausstehenden Gebühren	5,00 €

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. November 2012

Herbert Napp
Bürgermeister